

Geschäftsverzeichnisnr. 5410
Entscheid Nr. 88/2013 vom 13. Juni 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 23. Mai 2012 in Sachen Alain Martin gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und 14 dieser Konvention, indem er zur Folge hat, dass das Jahr, in dem die Ruhestandspension einsetzt, bei der Berechnung der Pension eines Lohnempfängers nicht berücksichtigt wird, während bei der Berechnung einer Ruhestandspension im öffentlichen Sektor das Jahr, in dem die Pension einsetzt, voll als Dienstzeitraum berücksichtigt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

B.1.2. Die fragliche Bestimmung lautet:

« Die Entlohnung für das Jahr, in dem die Leistung einsetzt, den in Absatz 9 erwähnten Fall ausgenommen, und die Entlohnung für das Jahr, in dem der Betreffende aufgrund des vorliegenden Erlasses oder aufgrund der Pensionsvorschriften für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter oder unter belgischer Flagge fahrende Seeleute eine Ruhestandspension bezieht, werden für die Berechnung der Pension nicht berücksichtigt ».

B.2. Der vorliegende Richter bittet den Gerichtshof, sich zu dem Behandlungsunterschied zu äußern, der sich aus der besagten Bestimmung ergebe zwischen einerseits den Arbeitnehmern, für die das Jahr, in dem die Ruhestandspension einsetze, für die Berechnung der Pension nicht berücksichtigt werde, und andererseits dem Personal des öffentlichen Sektors, für das das Jahr des Einsetzens der Pension vollständig als Dienstzeitraum berechnet werde.

B.3. Der Ministerrat führt einleitend in seinem Schriftsatz an, die Vorabentscheidungsfrage könne nicht beantwortet werden, weil darin für die Kategorie der Bediensteten des öffentlichen Sektors nicht die Unterscheidung zwischen den Bediensteten, die ihr Amt nach dem statutarischen System ausübten, und den durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Personalmitgliedern berücksichtigt werde.

B.4.1. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, geht aus der Entscheidung des vorliegenden Richters hinlänglich hervor, dass dieser die Arbeitnehmer mit der Kategorie der Bediensteten vergleichen möchte, die ihr Amt nach dem statutarischen System ausüben.

B.4.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Die Ruhestandspension dient dazu, dem Arbeitnehmer ein Einkommen zu sichern, nachdem er seine Funktion beendet hat. Sie wird insbesondere auf der Grundlage der Berufslaufbahn des Arbeitnehmers und der Bezüge, die in deren Verlauf verdient wurden, berechnet. Sie wird im Privatsektor durch Beiträge finanziert, die durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingezahlt werden.

Im öffentlichen Sektor entspricht die Ruhestandspension einem zeitversetzten Gehalt. Sie wird nicht durch Abzüge vom Gehalt des Bediensteten finanziert.

B.5.2. Wie der Gerichtshof in mehreren Entscheiden festgestellt hat (siehe unter anderem die Entscheide Nr. 17/91, 54/92, 88/93, 48/95, 112/2001, 4/2006 und 73/2006), unterscheiden sich die Pensionsregelungen der Arbeitnehmer und der endgültig ernannten statutarischen Bediensteten des öffentlichen Sektors hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Finanzierungsweise und Gewährungsbedingungen.

B.6. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Unterschiede, die der Logik des jeweiligen Systems entsprechen, wobei das Privatrecht die Rechtslage der Arbeitnehmer regelt, während die Rechtslage der statutarischen Bediensteten durch das öffentliche Recht geregelt wird, können diese zwei Kategorien von Personen nicht miteinander verglichen werden.

B.7. Die fragliche Bestimmung ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Die Verbindung dieser Verfassungsbestimmungen mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention ermöglicht es nicht, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 Absatz 8 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse